



Landeshauptstadt
München
Sozialreferat
Stadtjugendamt

Leitlinien

**für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
mit und ohne Behinderung**

Kommunale Kinder- und Jugendplanung
der Landeshauptstadt München

Impressum

Landeshauptstadt München
Sozialreferat/Stadtjugendamt
Jugendkulturwerk
Prielmayerstraße 1
80335 München

Versand: Arzu.Cinar@muenchen.de

Download: www.jugendkulturwerk.de

Kontakt: Ulrike Klug, Querschnittsbeauftragte

Tel: 089 / 2 33 - 4 95 99

ulrike.klug@muenchen.de

Redaktion: Christa Schmidt

Bernard Sieradzki

Gestaltung: dtp/layout – *agentur für grafik & design*
München

Foto: Filmplakat „Klassenleben“, www.klassenleben.de

Pfiffmedien GmbH, Regie: Hubertus Siegert

Druck: Landeshauptstadt München

Stadtkanzlei/Stadtdruckerei

Stand: Januar 2007

2. Auflage März 2008

Leitlinien

für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung

im Rahmen der kommunalen Kinder- und Jugendplanung
der Landeshauptstadt München



Leitlinien für die Landeshauptstadt München zur kommunalen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung

Auftraggeberin

Landeshauptstadt München
Sozialreferat

Koordination und Geschäftsführung

Stadtjugendamt
Abteilung Kinder, Jugend und Familien
Jugendkulturwerk
S-II-KJF/JA
Karl-Heinz Hummel, Christa Schmidt, Bernard Sieradzki

Projektleitung

Prof. Dr. Clemens Dannenbeck
Fachhochschule Landshut, Fakultät Soziale Arbeit

Studentische Arbeitsgruppe

Max Biebel, Monika Fraunhofer, Stephan Hackl,
Lucia Hobmeier, Annika Oertli, Michael Thalhammer,
Studierende der Sozialen Arbeit, Fachhochschule Landshut,
Sandra Duschl (studentische Hilfskraft)

Inhalt

Vorwort	6
1. Vorbemerkung	10
2. Ausgangslage	12
Entstehungskontext, formale Beschlusslage und Selbstverständnis der Projektgruppe	
3. Grundorientierungen der Leitlinien	14
3.1 Querschnittsaufgabe	14
3.2 Soziales Modell von Behinderung	15
3.3 Inklusion	16
3.4 Barrierefreiheit	17
3.5 Keine Grenze der Integrierbarkeit	19
3.6 Teilhabe verwirklichen – Gleichstellung	20
durchsetzen – Selbstbestimmung ermöglichen	
3.7 Repräsentationschancen	21
4. Gesetzliche und rechtliche Rahmenbedingungen ..	22
4.1 Bundesgesetzgebung	22
4.2 Landesgesetzgebung	24
4.3 Behinderung als sozialrechtliches Problem ...	25
5. Zum sozialpädagogischen Verständnis	26
von Behinderung	
6. Grundsätze der Arbeit mit Kindern und	30
Jugendlichen mit und ohne Behinderung	
auf kommunaler Ebene	
6.1 Fachliche Abstimmung und Vernetzung	30
von Kinder- und Jugendarbeit	

6.2	Konsequenzen aus dem gesellschaftlichen ... Integrationsdiskurs	32
6.3	Umsetzungen und Sicherung der rechtlichen Rahmenbedingungen – sozialpolitische Gefährdungen des Status Quo	36
6.4	Schaffung einer Kultur der Anerkennung von Fähigkeiten	37
6.5	Abbau institutioneller Diskriminierung	38
6.6	Institutionelle Förderung und wissenschaftliche Begleitung von integrativen Ansätzen und Modellen	39
6.7	Schaffung barrierefreier Angebotsstrukturen	40
7.	Kriterien der Zielerreichung	45
7.1	Umsetzung im Rahmen der Planungsverantwortung	45
7.2	Umsetzung im Rahmen der kommunalen Kinder- und Jugendhilfeplanung	45
7.3	Abbau sozioökonomischer und sozialer Barrieren	46
7.4	Abbau räumlicher Barrieren	47
7.5	Sicherstellung von trägerübergreifender Fort- und Weiterbildung	49
	Schlussgedanke	50
	Weiterführende Literatur	52
	Dank an die beteiligten Einrichtungen, Initiativen, öffentlichen und freien Träger	54

Vorwort

Als Leiterin des Stadtjugendamtes München freue ich mich sehr, Ihnen hiermit die „Leitlinien zur kommunalen Arbeit mit Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung“ vorstellen zu können.

Mit der Verabschiedung der Leitlinien durch den Stadtrat der Landeshauptstadt München ist es uns gelungen einen wichtigen Meilenstein zu setzen: ein Jugendamt erkennt und bekennt sich zu seiner Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit Behinderung.

Anliegen der Leitlinien ist es, auf der Basis des bereits Erreichten, Perspektiven aufzuzeigen, wie sich die städtische Kinder- und Jugendarbeit zunehmend am Ziel voller gesellschaftlicher Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen orientieren kann.

Seit den 90er Jahren entspricht es der Tradition der Kinder- und Jugendhilfeplanung in München, Abschied zu nehmen von Sonderansätzen und Zielgruppenorientierungen. Stattdessen geht es darum, das Bewusstsein zu fördern, dass das Ringen um Teilhabechancen als Querschnittsaufgabe begriffen werden muss. Gleichzeitig darf jedoch der Blick für zielgruppenspezifische Benachteiligungen nicht verloren gehen.

Die vorliegenden Leitlinien ergänzen die bereits existierenden Leitlinien für eine geschlechtsspezifisch differenzierte

Kinder- und Jugendhilfe und die Leitlinien für eine interkulturell orientierte Kinder- und Jugendhilfe in München, weisen aber insofern über deren bloße Ergänzung hinaus, als sie eine integrative Sichtweise erfordern: Behinderte Kinder und Jugendliche sind ja immer zugleich auch Mädchen oder Jungen und verfügen über unterschiedliche soziale Herkunft und kulturelle Zugehörigkeit.

Der Schlüssel des Erfolges wird aber die Umsetzung dieser Leitlinien sein! Denn diese Leitlinien sind nicht nur die Leitlinien für das Stadtjugendamt, sondern Leitlinien für das gesamte Feld der Kinder- und Jugendhilfe in München. Auch deshalb war es uns bei der Erstellung der Leitlinien sehr wichtig, möglichst viele Träger, Organisationen, Institutionen und Einrichtungen in allen Phasen der Entstehung zu beteiligen. Auf diese Weise entstand ein behindertenpolitisch engagiert diskutiertes, integrativ ausgerichtetes Papier, das Behinderung auch als sozial hergestellt und als Ergebnis politischer oder auch pädagogischer Prozesse begreift.

Daraus ergibt sich die Aufgabe, zukünftige Planungsprozesse auf ihr Barrierepotential hin kritisch zu überprüfen. Überall dort, wo besondere Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen ignoriert oder zum Auslöser von Aussonderungen werden, ist darauf zu achten, dass behinderungsspezifische Benachteiligungen auch mit geschlechterspezifischen und kulturellen Implikationen verbunden sein können.

Um einen barrierefreien Zugang zu den vorliegenden Leitlinien zu erleichtern, gibt es auch eine Fassung in einfacher Sprache.

In beiden Fassungen ist Inklusion eine der wichtigsten Aussagen. Ziel der Inklusion ist es, jegliche Aussonderung zu vermeiden und allen Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung die Chance auf Teilhaben und Beitragen zu ermöglichen.

Bewusst wurde auf konkrete Handlungsempfehlungen verzichtet, um eine individuelle und kreative Umsetzung des Inklusionsgedankens zu fördern.

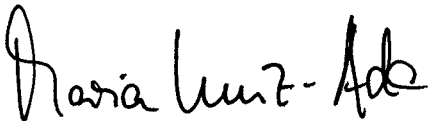
Es ist zu wünschen, dass die vorliegenden Leitlinien in zukünftigen weiterführenden Dialogen zwischen Praxis, Politik und Fachöffentlichkeit ihr Entwicklungspotential zu entfalten vermögen und eine bleibende Herausforderung für alle Beteiligten darstellen. Es kommt nun ganz entscheidend auf das anhaltende Engagement Aller an, die Ziele der Leitlinien umzusetzen und weiterzuentwickeln.

Mein Dank gilt allen, die bei der Erstellung der Leitlinien mitgearbeitet haben.

Bedanken möchte ich mich aber auch bei der studentischen Arbeitsgruppe der Fachhochschule Landshut - Fachbereich Soziale Arbeit und ganz besonders bei ihrem Projektleiter Herrn Prof. Clemens Dannenbeck für die fachliche Unterstützung bei der Entwicklung der Leitlinien. Mein persönlicher Dank gilt neben allen Beteiligten insbe-

sondere den Kolleginnen und Kollegen vom Produktteam Kultur und Bildung/Jugendkulturwerk des Stadtjugendamtes München, Herrn Karl-Heinz Hummel, Frau Christa Schmidt und Herrn Bernard Sieradzki, die die Erstellung der Leitlinien erst ermöglicht und schnell, effektiv und mit viel Engagement erarbeitet haben.

Ich wünsche allen Beteiligten bei der Umsetzung der „Leitlinien zur kommunalen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung“ viel Erfolg und gutes Gelingen.

A handwritten signature in black ink, reading "Maria Kurz-Adam". The signature is written in a cursive, flowing style.

Frau Dr. Maria Kurz-Adam
Leiterin des Stadtjugendamtes München

1. Vorbemerkung

Die vorliegenden Leitlinien zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung schließen an die existierenden Leitlinien zur Kinder- und Jugendarbeit der Landeshauptstadt München an. Hierbei handelt es sich um Leitlinien für die Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen, Leitlinien für die Arbeit mit Jungen und jungen Männern sowie Leitlinien für eine interkulturell orientierte Kinder- und Jugendarbeit in München.

Das bedeutet, dass alle im Rahmen dieses Papiers enthaltenen Anforderungen an die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen daraufhin zu kontrollieren sind, ob sie genderspezifische und kulturspezifische Konsequenzen nach sich ziehen. Dieser Entwurf weist insofern über eine bloße Ergänzung der genannten Leitlinien um die Perspektive von Menschen mit Behinderung hinaus.

Die zielgruppenspezifischen Akzentsetzungen der bestehenden Leitlinien sind um eine integrative Sichtweise zu ergänzen. Kinder und Jugendliche mit Behinderung sind ja immer auch zugleich Mädchen und Jungen, ebenso wie sie jeweils zugleich über soziale Herkunft beziehungsweise kulturelle Zugehörigkeiten verfügen.

Die Herausforderung des vorliegenden Leitlinienentwurfs besteht darin, politisch durchsetzungsfähige und pädagogisch umsetzbare Konzepte einer gleichzeitig geschlechterbewussten und kultursensiblen Kinder- und Jugendarbeit für

Mädchen und Jungen mit besonderen Bedürfnissen anzuregen. Den unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen/jungen Frauen und Jungen/jungen Männern ist ebenso Rechnung zu tragen, wie der Tatsache, dass sich die Kinder- und Jugendarbeit in der Landeshauptstadt München in einem ethnisch heterogenen Feld bewegt.

Dies erfordert auf den Ebenen der politischen Willensbildung, der Organisationsentwicklung, der Personalentwicklung sowie der Planung, Durchführung und Evaluation von Angeboten seitens der Trägereinrichtungen eine nachhaltige Berücksichtigung aller vorliegenden Leitlinien. Deren koordinierte Umsetzung ist als fortlaufende Aufgabe qualitätsbewusster Konzeptentwicklung zu begreifen.

2. Ausgangslage

Entstehungskontext, formale Beschlusslage und Selbstverständnis der Projektgruppe

Im Herbst 2004 beschloss die Landeshauptstadt München (Stadtjugendamt im Sozialreferat, S-II-PT/KuB) die Erstellung eines Leitlinienentwurfs für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. Mit der Formulierung des Entwurfs wurde eine studentische Arbeitsgruppe der Fachhochschule Landshut, Fakultät Soziale Arbeit, unter der Leitung von Prof. Dr. Clemens Dannenbeck betraut.

Das Projektteam bezog den Stand der Diskussion, der sich aus ersten Überlegungen zu einem Leitlinienentwurf im Jahre 2001 ergeben hatte, systematisch mit in ihre Arbeit ein.

Leitgedanke des Projekts war, die spezifischen praktischen Erfahrungen der im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit Agierenden und die Bedürfnisse der unterschiedlichen Zielgruppen der Kinder- und Jugendarbeit auf breiter Basis zu berücksichtigen.

Zum Selbstverständnis der Projektgruppe gehörte ferner, dass in der Entwurfsarbeit Menschen mit Behinderung als Akteure und ExpertInnen ihrer Lebenswelten Anerkennung finden. Das bedeutete konkret, dass die praktischen und politischen Erfahrungen von Menschen mit Behinderung nicht nur als bloße Informationsgrundlage zur Kennt-

nis genommen werden sollten, sondern besonderer Wert auf kontinuierliche Kooperations-, Diskussions- und Rückkoppelungsprozesse mit allen Beteiligten gelegt wurde.

Es wäre zu wünschen, dass dieser Leitgedanke, der als Konkretisierung des Mottos „nichts über uns ohne uns“ begriffen werden kann, auch den Umsetzungsprozess und die konzeptionelle Ausgestaltung der Leitlinien kennzeichnen würde.

3. Grundorientierungen der Leitlinien

3.1 Querschnittsaufgabe

Die Kinder- und Jugendhilfe wendet sich ihrer gesetzlichen Grundlage und praktischen Zielsetzung entsprechend an alle jungen Menschen, ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer sozialen und kulturellen Herkunft sowie ihrer gesundheitlichen Ressourcen. In §1 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) heißt es: „Jeder junge Mensch hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“.

Diese Formulierung schließt Menschen mit Behinderung nicht aus – das heißt, sämtliche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe müssen auch jungen Menschen mit Behinderung gleichberechtigt zugänglich gemacht werden. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ist damit als Querschnittsaufgabe der kommunalen Kinder- und Jugendhilfeplanung zu beschreiben, unabhängig von einem besonderen pädagogischen Förderungsbedarf und dessen Finanzierung. Deshalb wurde auch die Bezeichnung Leitlinienentwurf zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung gewählt.

3.2 Soziales Modell von Behinderung

Gedanklicher Ausgangspunkt des vorliegenden Entwurfs ist ein Soziales Modell von Behinderung. Das bedeutet, dass eine Behinderung nicht in erster Linie im Sinne eines individuellen Merkmals von Menschen aufgefasst werden soll, das unmittelbar zu Benachteiligungen führt. Eine Behinderung ist vielmehr auch als ein über die medizinische Diagnose hinausreichendes Resultat komplexer gesellschaftlicher und sozialer Prozesse zu sehen. Behinderungen sind die Folge systematischer Ausgrenzungsmuster. Wie und wodurch Ausgrenzungen entstehen und im Alltag immer wieder reproduziert werden, sollte nicht zuletzt im praktischen sozialpädagogischen Handeln analysiert und reflektiert werden. Ziel sozialpädagogischen Handelns wäre somit die Durchbrechung dieser gesellschaftlichen und institutionellen Reproduktionsdynamik.

Theoretischer und praktischer Bezugspunkt der Sozialen Arbeit mit allen Kindern und Jugendlichen muss die Sensibilität gegenüber dem Vollzug der Behinderung als Akt gesellschaftlicher Ausgrenzung (Exklusion) sein. Diese Ausgrenzungsprozesse sind dabei im Kontext bestehender geschlechtsspezifischer wie kulturspezifischer Benachteiligungen zu sehen.

Der vorliegende Ansatz schließt die Überlegung ein, dass Ausschließungen und Benachteiligungen letztlich auch eine Folge der professionellen sozialpädagogischen Praxis selbst sein können.

3.3 Inklusion

Die Soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sollte Kinder und Jugendliche mit Behinderung nicht als Randgruppe wahrnehmen und sich dabei primär an körperlichen, geistigen oder verhaltensspezifischen Defiziten orientieren. Gleichzeitig dürfen allerdings real fortexistierende Benachteiligungen und Diskriminierungserfahrungen nicht ignoriert werden.

Die Konsequenz aus einem solchen Perspektivenwechsel ist eine ressourcenorientierte Grundhaltung, die Kinder und Jugendliche nach ihren jeweiligen individuellen Bedürfnissen (special needs) mit dem Ziel voller Inklusion fördern.

Während der bislang die öffentliche und fachliche Diskussion in Deutschland bestimmende Integrationsbegriff weitgehend auf die Eingliederung von behinderten Menschen in bestehende gesellschaftliche Strukturen zielt, weist das Konzept der Inklusion auf die Umgestaltung der sozialen Umwelt als Voraussetzung für die gemeinsame Nutzung durch heterogene Gruppen von Kindern und Jugendlichen hin.

Inklusion bedeutet, dass sozialpädagogisches Handeln auf gruppenspezifische Aussonderung verzichtet. Die Heterogenität von Kindern und Jugendlichen wird als pädagogische Chance begriffen, voneinander und gemeinsam zu lernen.

Die Feststellung von Differenzen führt nicht zu einem zielgruppenspezifischen Förderungsbedarf, sondern zur Entwicklung von individuellen Curricula, die an den spezifischen Bedürfnissen der Einzelnen entlang entwickelt werden. Die Orientierung an individuellen Ressourcen und Kompetenzen führt zur Anerkennung des Beitrags, den Menschen mit ihren heterogenen Voraussetzungen in die soziale Gemeinschaft einbringen.

3.4 Barrierefreiheit

Versteht man Behinderung nicht primär als individuelle Eigenschaft von Menschen, sondern als Ergebnis sozialer Prozesse, kann diese in der Konfrontation mit Barrieren ganz unterschiedlicher Art bestehen. Gemeint sind damit weit mehr als nur bauliche Hindernisse wie Treppen, schwergängige Türen oder unzugängliche Toiletten. Vor allem Kommunikationsbarrieren können gesellschaftliche Teilhabe wesentlich beschränken oder verhindern. Barrieren können aber auch geschlechtsspezifisch und kulturell unterschiedlich wirken.

Der in den Gleichstellungsgesetzen sowie im Sozialgesetzbuch IX verwendete Begriff der Barrierefreiheit knüpft an die Inklusionsdiskussion an – soll heißen, Barrierefreiheit zielt auf die Ge- und Umgestaltung aller Lebensbereiche für alle Menschen, so dass eine selbstbestimmte Nutzung konsequent ermöglicht wird.

In diesem Sinne zielt auch der vorliegende Leitlinienentwurf nicht allein auf die Herstellung einer rollstuhlgängigen Lebenswelt. Es sollen die unterschiedlichen Bedürfnislagen von Frauen und Männern, unabhängig von ihrer kulturellen Zugehörigkeit und unabhängig von Art und Schweregrad der jeweiligen Beeinträchtigung, Berücksichtigung finden.

Internationale Erfahrungen mit der Orientierung an „special educational needs“ (speziellem pädagogischen Förderungsbedarf) zeigen, dass sich durch einen solchen Perspektivenwechsel die pädagogisch jeweils betrachteten Zielgruppen verschieben und so die kategoriale Trennung zwischen Menschen mit und ohne Behinderung generell in Frage gestellt wird. Zum einen haben Barrieren keineswegs für alle Menschen mit Behinderung dieselbe Bedeutung (so hat die rollstuhlfreundliche Absenkung von Bürgersteigen für Nichtsehende unter Umständen die Bedeutung einer neuen Barriere), zum anderen können auch Menschen ohne Behinderung in manchen Situationen mit Barrieren konfrontiert sein (beispielsweise Eltern, die mit Kinderwägen unterwegs sind). So sind die Interessen von Menschen mit Behinderung ebenso wenig homogen, wie die Interessen zwischen Menschen mit und ohne Behinderung trennscharf voneinander zu unterscheiden sind.

3.5 Keine Grenze der Integrierbarkeit

Menschen mit Behinderung machen unterschiedliche und vielfältige Erfahrungen von Ausgrenzung und Integration, von Benachteiligung und Förderung, von negativer wie positiver Diskriminierung. Leitlinien zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen haben dieser Heterogenität auf der individuellen Erfahrungsebene Rechnung zu tragen.

Eine daraus abgeleitete implizite oder explizite Differenzierung zwischen integrierbaren und nicht integrierbaren Kindern und Jugendlichen widerspricht dem Konzept der Inklusion, das auf volle gesellschaftliche Teilhabe und die Anerkennung spezifischer Beiträge für das soziale Miteinander gerichtet ist. Eine solche Differenzierung ist auch dann nicht zu legitimieren, wenn im Einzelfall die konkreten Gegebenheiten vor Ort oder real existierende finanzielle Möglichkeiten der Umsetzung einer grundsätzlichen gesellschaftlichen Teilhabe vorübergehend entgegenstehen.

Inklusion realisiert sich nicht ausschließlich in kostenträchtigen Maßnahmen, sondern setzt ein Umdenken voraus, das die Heterogenität von Menschen bezüglich ihrer Geschlechterzugehörigkeit, ihrer kulturellen Herkunft, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Interessen, ihrer Bedürfnisse, ihrer Ressourcen und sozialen Beiträge zur Kenntnis nimmt und anerkennt.

3.6 Teilhabe verwirklichen – Gleichstellung durchsetzen – Selbstbestimmung ermöglichen

Der vorliegende Leitlinienentwurf orientiert sich an der Magdeburger Erklärung, die anlässlich des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderung (2003) formuliert wurde:

„... die Politik der Beteiligung behinderter Menschen (muss) an allen Entscheidungen, die sie betreffen, weitergeführt werden. Der für das EJMB formulierte Slogan ‚Nichts über uns ohne uns‘, muss auch künftig Leitlinie der Behindertenpolitik über dieses Jahr hinaus sein. Die Behindertenpolitik soll in Zukunft unter die drei Leitforderungen Teilhabe verwirklichen – Gleichstellung durchsetzen – Selbstbestimmung ermöglichen gestellt werden. Dafür sind die Ansprüche auf gesellschaftliche Teilhabe zu ergänzen und auszubauen“.

Zwar ist in den letzten Jahren die Tendenz zu erkennen, dass eine gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung im vorschulischen Bereich und ansatzweise auch im Primarbereich realisiert und gelebt wird (die Landeshauptstadt München kann dabei auf zahlreiche erfolgreiche Projekte blicken), in der außerschulischen Freizeitgestaltung jedoch sind junge Menschen mit Behinderung teilweise immer noch stark auf spezifische Angebote der Behindertenhilfe verwiesen.

Inklusion erfordert erfolgreiche Integrationsmaßnahmen in allen Lebensbereichen und strukturelle Veränderungen im

Sozialen Raum. Die vorliegenden Leitlinien orientieren sich folgerichtig am Ziel der Verwirklichung voller gesellschaftlicher Teilhabe, am Ziel der Durchsetzung von Gleichstellung sowie am Ziel der Praxis selbstbestimmter Lebensführung im Kontext der Arbeit mit allen Kindern und Jugendlichen.

3.7 Repräsentationschancen

Auf eine Fokussierung bestimmter Behinderungsformen wird an dieser Stelle verzichtet. Eine solche Differenzierung würde ihrerseits zur Reproduktion von Differenzen entlang der Kategorisierungen unterschiedlicher Behinderungsarten beitragen.

Daraus folgt, dass fehlende behinderungsspezifische Fachqualifikationen vor Ort nicht die Inklusionsbemühungen selbst in Frage stellen dürfen.

Inklusion zielt auf das Vorhandensein von Repräsentationschancen all derjenigen Menschen, die bislang aufgrund ihrer Behinderung zwar möglicherweise gesondert gefördert wurden, dies aber um den Preis ihrer Unsichtbarkeit und des eigenen Verstummens.

Gelingende Inklusion bedeutet, dass Menschen mit Behinderung wahrnehmbar und in ihrem Beitrag für das soziale Leben sichtbar werden, dass sie Artikulationsmöglichkeiten und -chancen erhalten, eigene Ansprüche anmelden können und sich einer fürsorglichen sozialpädagogischen Belagerung durchaus auch einmal eigensinnig zu entziehen vermögen.

4. Gesetzliche und rechtliche Rahmenbedingungen

4.1 Bundesgesetzgebung

Artikel 3, Abs.3, Satz 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland besagt, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Dieses Benachteiligungsverbot garantiert BürgerInnen mit Behinderung und von Behinderung „bedrohten“ Personen, dass sie die gleichen Sozialleistungen und sonstigen Hilfen wie andere BürgerInnen in Anspruch nehmen können. Auch die weiteren einschlägigen Vorschriften gelten für diesen Personenkreis in gleicher Weise. Unter dem Stichwort „Teilhabe behinderter Menschen“ heißt es beim Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung:

„Die Vorschrift bindet als individuelles Grundrecht Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung unmittelbar, nicht nur auf Bundesebene, sondern auch in Ländern und Gemeinden sowie sonstigen Institutionen und Organisationen der öffentlichen Gewalt. Auf Rechtsbeziehungen zwischen Privaten wirkt das Benachteiligungsverbot mittelbar, indem es bei der Auslegung und Anwendung bürgerlichen Rechts berücksichtigt werden muss“.

Diese Ergänzung des Grundgesetzes – darauf machten behindertenpolitisch engagierte Interessenverbände stets aufmerksam – verweist zwar auf ein grundsätzliches Benachteiligungsverbot von Menschen mit Behinderung. Ein Gleichstellungsgebot ist hingegen aus dem Gesetzestext

selbst nicht abzuleiten. Ebenso werden keinerlei Aussagen zu den Themen gesellschaftlicher Teilhabe oder selbstbestimmter Lebensführung als behindertenpolitische Zielvorstellung getroffen.

Demgegenüber sind mit Wirkung vom 01. Juli 2001 die besonderen sozialrechtlichen Regelungen zugunsten behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen durch das Neunte Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – neu geordnet worden. Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten demnach und nach den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen Leistungen, „um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern sowie die Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken“. Dabei wird auch den besonderen Bedürfnissen behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder Rechnung getragen.

Neben diesem sozialrechtlich verankerten Rehabilitations- und Teilhabegedanken wurde mit dem Behindertengleichstellungsgesetz vom Mai 2002 ein Ansatz verfolgt, der den Gleichstellungsgedanken über das Sozialrecht hinaus in allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens verankern möchte.

Die Legaldefinition von Behinderung (§ 2 Abs. 1 SGB IX, §3 BGG) lautet:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funkti-

on, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist“.

Dieser Begriff schließt auch chronische länger andauernde Krankheiten sowie chronische Krankheiten mit episodischem Verlauf mit ein, wenn sie zu einer Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Teilhabe führen.

4.2 Landesgesetzgebung

Das bundesweite Gleichstellungsgesetz wird flankiert durch länderspezifische Gleichstellungsgesetze. Für Bayern gilt zunächst Artikel 118 a der Verfassung des Freistaates Bayern: *„Menschen mit Behinderungen dürfen nicht benachteiligt werden. Der Staat setzt sich für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderungen ein“.* Damit geht die bayerische Verfassung über den allgemeinen Grundgesetzartikel hinaus.

Seit August 2003 ist das vom Bayerischen Landtag einstimmig beschlossene „Bayerische Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung“ (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz – Bay. BGG) in Kraft getreten. In Anlehnung und Ergänzung zum Bundesgleichstellungsgesetz legt es Schwerpunkte auf die Verbesserung der Barrierefreiheit und Mobi-

lität für Menschen mit Behinderung, auf die Erleichterung der Kommunikation, zum Beispiel durch die Anerkennung der deutschen Gebärdensprache sowie die Institutionalisierung von Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung. Insofern die Zuständigkeit bei den jeweiligen Fachressorts verbleibt, liegt dieser Gesetzgebung ebenfalls ein Verständnis von Gleichstellung als Querschnittsaufgabe zugrunde.

4.3 Behinderung als sozialrechtliches Problem

Diese gesetzlichen Rahmenbedingungen tragen dem gewandelten Selbstverständnis behinderter und chronisch kranker Menschen und dem von vielen Seiten postulierten Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik in zahlreichen Punkten Rechnung.

Nur die seelisch behinderten oder die von seelischer Behinderung bedrohten Kinder und Jugendlichen erhalten Leistungen nach dem Jugendhilfegesetz (bisher KJHG, jetzt SGB VIII), bzw. seit 1.10.05 nach dem Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK). Ansonsten erhalten alle Menschen mit Behinderung, also auch Kinder und Jugendliche, Leistungen, die aufgrund der Behinderung gewährt werden, nach den im Sozialgesetzbuch IX verankerten gesetzlichen Regelungen.

Dennoch ist der anvisierte Paradigmenwechsel noch nicht vollständig vollzogen: So fallen zahlreiche Leistungen für Menschen mit Behinderung faktisch immer noch unter sozialrechtliche Regelungen.

5. Zum sozialpädagogischen Verständnis von Behinderung

Die sozialpolitische Definition von Behinderung regelt die Zugänge zu Sozialleistungen und ist ausschließlich verteilungsorientiert. Sozialpädagogisches Handeln muss demgegenüber aus einem anderen Begründungszusammenhang abgeleitet sein, möchte es seinen Auftrag nicht von einem individuumszentrierten Defizitausgleich herleiten.

Behindert sind nach § 2 Abs. 1 SGB IX Menschen, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

In dieser an Vorschlägen der Weltgesundheitsorganisation (ICF) angelehnten Begriffsbestimmung deutet sich zwar die Überwindung einer an Defiziten orientierten Sichtweise an, insofern das Ziel der Teilhabe ausdrücklich genannt ist. Eine verteilungsorientierte Begriffsbestimmung muss dabei aber auf einer eindeutigen Unterscheidung von Menschen mit und ohne Behinderung beharren. Insofern konstruiert diese Definition Normalität durch die Festlegung eines Maßstabs der Abweichung. Die unterstellte Messbarkeit der Abweichung suggeriert die Möglichkeit einer Grenzziehung zwischen Menschen mit und ohne Behinderung nach objektiven Kriterien.

Der Verlust oder die Beeinträchtigung von – im jeweiligen Lebensalter – ‚normalerweise‘ vorhandenen körperlichen, geistigen oder seelischen Bedingungen ist als Abweichung von einem an und für sich typischen Zustand zu verstehen. Folgt aus der Schädigung eine soziale und/oder kulturelle Teilhabebeeinträchtigung, die sich in einem oder mehreren Lebensbereichen auswirkt, liegt eine Behinderung vor. Dabei wird ergänzend bemerkt, dass das Erfordernis einer voraussichtlichen Dauer der Beeinträchtigung von sechs Monaten zwar vorübergehende Störungen ausschließen soll, nicht jedoch im Einzelfall gebotene Interventionen, etwa wenn bei Kindern Behinderungen bereits eingetreten oder zu erwarten sind.

Demgegenüber muss sozialpädagogisches Handeln, das sich an den Kriterien der Sicherung voller gesellschaftlicher Teilhabe und der Realisierung selbstbestimmter Lebensführungen aller Kinder und Jugendlichen messen lassen will, über eine ausgleichende Verteilungslogik hinausreichen.

Einem sozialpädagogischen Verständnis verbieten sich Essentialisierungen und Verallgemeinerungen individueller Merkmale. Vielmehr müssen pädagogische Behinderungsbegriffe stets auf nicht gelingende interpersonale Verständigungen verweisen. Pädagogische Verhältnisse sollten daher darauf angelegt sein, mit Differenzierungen kreativ umzugehen und kollektive Gruppenzuschreibungen zugunsten einer Orientierung an besonderen Bedürfnissen zu überwinden.

Zwischen Menschen mit und ohne Behinderung lässt sich keine situations- und kontextübergreifende Differenz aufmachen, die für sich genommen sozialpädagogisches Handeln legitimieren würde. Dies trifft auf Menschen mit ganz unterschiedlichen Beeinträchtigungen zu. Keine dieser in unterschiedlichen Lebenszusammenhängen voneinander unterscheidbaren Gruppen verfügt für sich genommen über homogene Eigenschaften, identische Interessen oder einheitliche Bedarfslagen. Sozialpädagogisches Handeln hat daher der Heterogenität innerhalb der Gruppen unterschiedlicher Menschen mit Behinderung Rechnung zu tragen.

So kann es zum einen phasen- und kontextbezogene Barrieren geben, vor denen Kinder und Jugendliche mit und ohne ausgewiesene Behinderung gleichermaßen stehen. Zum anderen können Kinder und Jugendliche mit der gleichen ausgewiesenen Behinderung individuell ganz unterschiedlichen Förderbedarf (special educational needs) haben. Die Übernahme eines medizinischen oder sozialrechtlichen Behinderungsverständnisses ist also für sozialpädagogisches Handeln ungeeignet.

Damit führt eine in diesem Sinne kritisch-reflexive Betrachtung des Behindertenbegriffs, der der allgemeinen Kinder- und Jugendarbeit zugrunde gelegt ist dazu, systematisch alle Kinder- und Jugendlichen, ungeachtet ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Voraussetzungen und des damit verbundenen Unterstützungsbedarfs in die Arbeit einzubeziehen.

Die Orientierung an Inklusion bedeutet nicht, spezifische und individuelle Bedürfnislagen zu ignorieren. Im Gegenteil: Es ist Sensibilität für die differenzierten Belange von Kindern und Jugendlichen gefordert, die aus den unterschiedlichen Bedeutungen von Barrieren für jeden Einzelnen resultieren.

6. Grundsätze der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung auf kommunaler Ebene

6.1 Fachliche Abstimmung und Vernetzung von Kinder- und Jugendarbeit

Integrative Kinderbetreuung ist vergleichsweise weit verbreitet. Untersuchungen zeigen immer wieder, dass Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen im Zuge des Heranwachsens biografisch erst „lernen“ (müssen), dass sie von anderen Menschen als „behindert“ angesehen werden. Sie berichten, wie die eigene Behinderung und der daraus resultierende Integrationsbedarf aufgrund biografischer Erfahrungen erst hergestellt und zu Bestandteilen ihres Selbstbildes geworden ist. Insofern ist es von besonderer Bedeutung, Inklusionsbrüche zwischen Kindes- und Jugendalter zu vermeiden, beziehungsweise aufzuheben.

Kinder- und Jugendarbeit muss methodisch und strukturell in Bezug auf ihre Grundorientierung gegenüber Behinderungen eng zusammenarbeiten und aufeinander abgestimmt sein. Bemühungen um einen engen fachlichen Austausch und eine engmaschige Vernetzung zwischen Kinder- und Jugendarbeit sind seitens der Kommune zu unterstützen.

Dabei ist insbesondere auch an die bestehende Praxis und die Erfahrungen mit integrativer Arbeit in den Bereichen der Elementarerbziehung und der Schulen anzuschließen.

Zu nennen ist in diesem Zusammenhang beispielsweise eine Anknüpfung an die Qualitätsstandards für Integrationsentwicklung in Kindertageseinrichtungen (QUINTE), die gegenwärtig in städtischen Kindertageseinrichtungen implementiert werden.

Ebenso bedeutend ist in kommunikativer und inhaltlicher Hinsicht die fortschreitende Vernetzung und fachliche Abstimmung der bestehenden Institutionen, die sich auf unterschiedlichen Ebenen mit integrativer Arbeit befassen, sowie die Qualitätssicherung und wissenschaftliche Begleitung von integrativen Modell- und Praxisprojekten. Im Sinne des oben ausgeführten Integrationsgedankens sollte insbesondere eine Vernetzung von Projekten und Modellen der Mädchen- und Jugendarbeit sowie der interkulturellen Arbeit im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit im Geltungsbereich der Landeshauptstadt München angestrebt werden.

Ziel der fachlichen Abstimmungs- und Vernetzungsbemühungen zwischen Kinder- und Jugendarbeit einerseits und vorschulischem und schulischem Bereich andererseits sollte sein, eine an der biografischen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung orientierte gemeinsame integrative Handlungsperspektive zu entwickeln. Dies würde die Voraussetzung dafür schaffen, einzelne Integrationserfolge in eine Kultur der Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen zu überführen. Inklusion kann so von einer Summe isolierter Einzelmaßnahmen zu einer lebenslaufbegleitenden Perspektive werden.

6.2 Konsequenzen aus dem gesellschaftlichen Integrationsdiskurs

In den letzten Jahrzehnten sind nicht nur in rechtlicher Hinsicht Veränderungen zu registrieren, die deutlich zur Verbesserung der Teilhabechancen von Menschen mit Behinderung beigetragen haben. Insbesondere die Stadt München kann, was gesellschaftliche Teilhabechancen und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung anbelangt, auf vielfältige Initiativen und große Fortschritte verweisen (vgl. hierzu etwa die Aktivitäten des Behindertenbeirats sowie des Beratungsfachdienstes Integration des Schul- und Kultusreferates).

Dennoch ist eine gemeinsam geteilte Lebenswelt für Menschen mit und ohne Behinderung noch keine allgemein durchgesetzte Selbstverständlichkeit, geschweige denn, dass volle gesellschaftliche Teilhabe und Selbstbestimmung für alle Menschen mit besonderen Bedürfnissen in sämtlichen Lebensbereichen als normal empfunden werden. Zudem profitieren keineswegs alle Menschen mit Behinderung gleichermaßen von den integrativen Entwicklungen. So hängt die Möglichkeit, eigene Interessen zu artikulieren und hinsichtlich der eigenen Bedürfnislagen Gehör zu finden, sowohl von der Form der behindertenpolitischen Repräsentation als auch vom jeweiligen Organisationsgrad der Betroffenen ab.

Allgemein gesprochen gilt: Einerseits befinden wir uns in einem gesellschaftlichen Umfeld, in dem mittlerweile

auf breiter Ebene ein öffentlicher Integrationsdiskurs geführt wird. Andererseits laufen bestimmte Behinderungsformen (etwa schwere geistige Behinderungen oder Mehrfachbehinderungen) in diesem Integrationsdiskurs Gefahr, nur mehr am Rande mitgedacht zu werden – das heißt, der Integrationsdiskurs selbst tendiert dazu, die Grenzen des Integrierbaren anstatt entschlossen zu bekämpfen und aufzuheben, bloß zu verschieben.

Integrationsmaßnahmen und -angebote sind infolgedessen daraufhin zu überprüfen, inwiefern sie die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen/jungen Frauen und Jungen/jungen Männern sowie Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher Herkunft berücksichtigen.

Diesbezügliche Bedenken mögen häufig – aber keineswegs ausschließlich – in den begrenzt zur Verfügung stehenden finanziellen und/oder personellen Mitteln begründet sein. Eine offene oder uneingestandene Unterscheidung zwischen integrierbaren, noch nicht integrierten und nicht integrierbaren Behinderungen hintergeht jedoch unversehens den geforderten Paradigmenwechsel und macht wiederum die Eigenschaft Behinderung zum Ausgangspunkt sozialpädagogischer und sozialpolitischer Überlegungen, anstatt die strukturellen Bedingungen der Nichtintegrierbarkeit zum zentralen Ansatzpunkt des Handelns werden zu lassen.

Angesichts der Tatsache, dass die Integrationsabsicht kaum offen in Frage gestellt wird und inzwischen zweifellos auch Vieles erreicht wurde, müssen die Folgen und die

Praxis von Integrationsmaßnahmen und deren Benachteiligungs-, Bevormundungs- und Ausschließungspotentiale in den Blick genommen werden.

Anmerkung:

Die folgenden Punkte sind als allgemeine Handlungsorientierungen gedacht. Sie sagen nichts darüber aus, ob oder inwieweit sie bereits Teil des professionellen Alltags in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit in München sind. Da sie nicht auf einer empirischen Analyse des Ist-Zustands beruhen, verweisen sie auch nicht auf bestehende Defizite der Praxis.

Für die praktische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen heißt das:

- **Angebotsstrukturen am Ziel der Inklusion orientieren**
Integration heißt nicht nur, Angebote der Kinder- und Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu öffnen, sondern auch Angebote, die für Kinder und Jugendliche mit Behinderung gedacht sind, für alle Kinder und Jugendlichen anzubieten.
Die Angebotsstruktur einer Einrichtung sollte sich aber darüber hinaus am Prinzip der Inklusion orientieren. Das bedeutet nicht, dass es keine spezifischen Angebote geben sollte, die sich an eine spezifische Zielgruppe von Kindern und Jugendlichen wenden. Die Kategorie „Behinderung“ sollte jedoch in der Regel nicht als Aus- oder Einschlusskriterium herangezogen werden.

- **Integrative Angebotsstrukturen hinsichtlich geschlechtsspezifischer und interkultureller Effekte überprüfen**

Die anzustrebende Verknüpfung der Leitlinien erfordert es, dass sämtliche Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, die Inklusion zum Ziel haben, verpflichtend daraufhin überprüft werden, ob sie Jungen und Mädchen oder Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund in unterschiedlicher Weise erreichen.

- **Sich an den tatsächlichen TeilnehmerInnen orientieren**

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung haben sich an den Bedürfnissen und Neigungen der tatsächlichen TeilnehmerInnen zu orientieren – ungeachtet der Tatsache, ob es sich dabei um Menschen mit und/oder ohne Behinderung handelt. Ein Zwang zu integrativen Angeboten ist kontraproduktiv.

Die Freiwilligkeit der Teilnahme an Freizeitangeboten hat zur Folge, dass integrative Angebote, die nur von TeilnehmerInnen mit oder ohne Behinderung besucht werden, im Sinne der Inklusion nicht als gescheitert angesehen werden können.

- **Nicht auf das Identitätsmerkmal Behinderung reduzieren**

Kinder und Jugendliche mit Behinderung sind im Rahmen von Integrationsangeboten der Kinder- und Jugendarbeit auch jenseits ihrer Beeinträchtigung als Experten ihrer selbst anzusprechen und anzuerkennen. Integrationsangebote dürfen Kinder und Jugendliche mit Behin-

derung konzeptionell nicht auf deren Identitätsmerkmal Behinderung reduzieren.

- **Professionelle Selbstreflexion**

Die Bemühungen um Inklusion haben auch eine kostenneutrale Seite, insofern sie von der Motivation aller Beteiligten abhängen. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung schließt dabei die Auseinandersetzung mit dem jeweils eigenen Verständnis von Behinderung, das der jeweiligen pädagogischen Arbeit zugrunde liegt, sowie die Auseinandersetzung mit bestehenden Tabuisierungen und Berührungspunkten ein.

6.3 Umsetzung und Sicherung der rechtlichen Rahmenbedingungen – sozialpolitische Gefährdungen des Status Quo

In wirtschaftlich, sozial- und finanzpolitisch schwierigen Zeiten kann der durchgesetzte Status Quo gesellschaftlicher Teilhabe nie als gesichert und ungefährdet angesehen werden. Auch wenn eine Rücknahme der Errungenschaften rechtlicher Gleichstellung wohl nicht zu erwarten ist, muss die Beobachtung des Umsetzungs- und weiteren Ausgestaltungsprozesses der neuen rechtlichen Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderung auch auf die Möglichkeit gegenläufiger und kontraproduktiver Entwicklungen hin gefasst sein.

Neben dem Ziel der Verwirklichung gesellschaftlicher Teilhabe muss daher auch die Sicherung erreichter Teilhabeoptionen stehen. Neben dem Ziel der Durchsetzung von Gleichstellung auf allen Ebenen muss sich die Sicherung von Rechtspositionen gesellen und die Praxis selbstbestimmter Lebensführung muss sich daran messen lassen, inwieweit die politische Unterstützung von Selbstbestimmungs- und Selbstständigkeitsbemühungen als bloße Tarnung für den Rückzug von Staat und Kommune aus der sozialen Verantwortung dient.

6.4 Schaffung einer Kultur der Anerkennung von Fähigkeiten

Als handlungspraktische Konsequenz aus einer radikalen Verabschiedung der Defizitperspektive im Blick auf Behinderung ergibt sich die Forderung nach einer konsequenten Orientierung an der Vielfalt der Fähigkeiten und Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen, ungeachtet ihrer jeweiligen Geschlechterzugehörigkeit, kulturellen Herkunft oder körperlichen und sozioökonomischen Voraussetzungen. An erkannten und wertgeschätzten Fähigkeiten und Kompetenzen fördernd anzusetzen, bedeutet etwas anderes, als festgeschriebene diagnostizierte Defizite bekämpfen und ausgleichen zu wollen. Es verlangt eine Kultur der Anerkennung von Verschiedenheit, in dem Bewusstsein, dass die für wahr genommene Andersartigkeit zugleich Resultat von Differenzsetzungen ist.

6.5 Abbau institutioneller Diskriminierung

Einerseits können spezifische Fördereinrichtungen unter den gegebenen organisatorischen und strukturellen Verhältnissen durchaus Schonräume bieten, die dann eine Bedingung für die individuelle Kompetenzentwicklung darstellen. Andererseits kann aber eben auch gerade diese Organisationsform der besonderen Förderung ursächlich für eine gestörte Sozialentwicklung der betreffenden Kinder und Jugendlichen mit Behinderung sein.

Umgekehrt kann die Forderung nach Auflösung (oder Einsparung) von Sondereinrichtungen einerseits im Sinne des Integrationsgedankens interpretiert, andererseits als Verlust erreichter Qualitätsstandards in der Förderung von Menschen mit Behinderung gewertet werden.

Integration beginnt in den Köpfen aller Beteiligten, mit dem Nachdenken über die Folgen des eigenen praktischen professionellen Handelns für Menschen mit und ohne Behinderung. Volle Inklusion verlangt hingegen auch nach strukturellen und organisatorischen Veränderungen. Dies ist beispielhaft an der Debatte um Konzepte schulischer Sonderförderung versus einer Schule für alle zu beobachten. Voraussetzung für den Erfolg einer so genannten Schule für alle, wie sie beispielsweise in manchen skandinavischen Ländern praktiziert wird, sind Lösungen, die sich von den Bedingungen des Bildungssystems hierzulande organisatorisch und didaktisch unterscheiden.

Nationale wie internationale Untersuchungen zeigen: von einem gemeinsamen Unterricht profitieren alle Beteiligten – Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung. Und: gemeinsamer Unterricht schließt besondere – nicht jedoch gesonderte – Förderung keineswegs aus.

Auf der Ebene der Kinder- und Jugendarbeit wäre eine Überwindung der gegensätzlichen Positionen zu spezifischen, integrativen und nicht integrativen Angeboten zu wünschen.

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sollten sich in erster Linie an den Bedürfnissen der Teilnehmenden orientieren und weniger an programmatischen Vorgaben. Ein konzeptionell begründeter prinzipieller Ausschluss von Kindern und Jugendlichen mit oder ohne Behinderung widerspricht dabei dem behindertenpolitischen Ziel voller gesellschaftlicher Teilhabe. Konkrete Angebote, die ausschließlich Kinder und Jugendliche ohne Behinderung oder Kinder und Jugendliche mit Behinderung wahrnehmen wollen, tun dies jedoch nicht.

6.6 Institutionelle Förderung und wissenschaftliche Begleitung von integrativen Ansätzen und Modellen

Integrative Initiativen, Modelle und Praxisansätze sind in ihrem Bestand zu sichern, wissenschaftlich zu begleiten und nach Maßgabe ihrer pädagogischen Effizienz auszubauen. Ihnen kommt eine Pionierfunktion im Zuge der Ar-

beit mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung als Querschnittsaufgabe zu. Bestehende Integrationsmodelle im kommunalen Raum (ebenso wie Ansätze zur interkulturellen oder geschlechterbewussten Kinder- und Jugendarbeit) dürfen jedoch nicht zum Alibi einer kommunalen Kinder- und Jugendarbeit werden, die ansonsten aus organisatorischen oder finanziellen Gründen keinen (Spiel)Raum für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu bieten vermag.

6.7 Schaffung barrierefreier Angebotsstrukturen

Die Schaffung von Teilhabeoptionen, orientiert an Prinzipien selbstbestimmter Lebensführung in der Arbeit mit allen Kindern und Jugendlichen, hat die Herstellung von Barrierefreiheit in einem umfassenden Sinn zur Voraussetzung. Die Gleichstellungsgesetzgebung bezieht sich zentral auf die Herstellung von Barrierefreiheit, die nach §4 BGG (Behindertengleichstellungsgesetz) folgendermaßen definiert wird:

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind“.

Barrierefreiheit besteht demnach nicht nur in der Korrektur von architektonischen Planungsfehlern oder der nachträglichen Schaffung rollstuhlgerechter Zugangsmöglichkeiten zu Gebäuden, beziehungsweise in einer Ausstattung mit rollstuhlgerechten Sanitäreinrichtungen. Barrieren behindern, indem sie die Erkennbarkeit, Erreichbarkeit und Nutzbarkeit von Angeboten und Dienstleistungen für spezifische Lebenslagen und -situationen einschränken.

Barrierefreiheit zielt darauf, das Miteinander von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung selbstverständlich werden zu lassen – das heißt: auf die Herstellung einer grundsätzlich barrierefreien Angebotsstruktur im Kontext kommunaler Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu dringen.

Das Ziel grundsätzlicher Barrierefreiheit in der Angebotsstruktur kommunaler Kinder- und Jugendhilfeplanung macht die Möglichkeit gemeinsamer Aktivitäten von Kindern mit und ohne Behinderung zur Regel, unabhängig davon, ob Kinder und Jugendliche mit Behinderung von dieser Möglichkeit im konkreten Einzelfall auch Gebrauch machen. Barrierefreiheit liegt nicht im ausschließlichen Interesse einer kleinen, vielleicht auch kaum sichtbar werdenden Minderheit (Randgruppenlogik), sondern ist als grundsätzliches Merkmal der Qualitätssicherung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen anzustreben und zu realisieren.

Die Bereitstellung einer barrierefreien Angebotsstruktur schließt auch die fachliche Qualifizierung, Weiterbildung

und quantitative Ausstattung des sozialpädagogischen Personals mit ein. Eine Realisierung von Barrierefreiheit ist nicht kostenneutral zu haben, ist aber auch nicht zwangsläufig mit einem hohen Kostenaufwand verbunden. Das Argument begrenzter finanzieller Handlungsspielräume kann zwar die Realisierung konkreter Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit maßgeblich bestimmen und beeinträchtigen, darf jedoch nicht das Ziel der Barrierefreiheit als solches in Frage stellen. Dieses Ziel sollte auf der Basis konkreter und realistischer Planungen angestrebt werden.

Die Schaffung von Barrierefreiheit ist insofern als kontinuierlicher Auftrag zur Qualitätssicherung und professionellen Qualifizierung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu sehen. Dieser Auftrag richtet sich sowohl an politische Entscheidungsträger, die die finanziellen Voraussetzungen zur Realisierung von Barrierefreiheit maßgeblich bestimmen und sicherstellen müssen, als auch an die Sozialpädagogische Praxis, die konzeptionell an der Leitkategorie Barrierefreiheit auszurichten und zu messen ist.

Als konkrete Maßnahmen sind ins Auge zu fassen:

- Schaffung barrierefreier Informationsstrukturen bezüglich der Erkennbarkeit, Erreichbarkeit und Benutzbarkeit aller Bereiche der angebotenen Dienstleistungen (barrierefreie Öffentlichkeitsarbeit).
- Entwicklung von barrierefreien Konzepten zur Herstellung von Erkennbarkeit, Erreichbarkeit und Benutzbar-

keit aller Bereiche der angebotenen Dienstleistung für alle teilhabenden Jugendlichen.

- Herstellung und Sicherstellung uneingeschränkter Er-
kennbarkeit, Erreichbarkeit und Benutzbarkeit von Ein-
richtungen und Angeboten nach Maßgabe von Kriterien
selbstbestimmter Lebensführung (Hilfe zur Selbsthilfe,
Empowerment).
- Schaffung von Zugangsmöglichkeiten zu professioneller
und fachlich qualifizierter Beratung und Unterstützung
im Einzelfall.
- Kontinuierliche professionelle Qualifizierung des Perso-
nals und konzeptionelle (Weiter)Entwicklung einer inte-
grierenden Pädagogik der Vielfalt mit dem Ziel der In-
klusion aller Kinder und Jugendlichen, ungeachtet ihres
Geschlechts, ihrer sozioökonomischen und kulturellen
Herkunft sowie ihrer körperlichen Befindlichkeit.
- Ausbau partizipativer Strukturen unter Beachtung von
möglichen geschlechtsspezifischen, kulturellen, sozialen
und/oder behinderungsspezifischen Benachteiligungen.
- Auf- bzw. Ausbau einer Vernetzungsstruktur in Richtung
eines ‚Community Care‘. Der Begriff beschreibt die ge-
meinwesenorientierten Merkmale einer Zivilgesellschaft,
die sich um alle ihre Mitglieder kümmert und ihnen glei-
che Wahlmöglichkeiten für die Lebensgestaltung bietet.

- Beratung und Unterstützung der Familien von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung unter besonderer Berücksichtigung der individuellen Belastungssituation.
- Nutzung bestehender integrativer Lebenswelten als Lernfelder und zunehmende Vernetzung.
- Ausbau von Maßnahmen zur Gewaltprävention und Hilfe im Falle von Gewalt gegen Menschen mit Behinderung unter besonderer Berücksichtigung sexueller und sexualisierter Gewalt
- Fortschreibung der Leitlinien im Sinne eines fortlaufenden Austausches zwischen allen Beteiligten.

Die Herstellung einer barrierefreien Angebotsstruktur muss angesichts finanzieller Restriktionen eine Zielvorgabe und Aufgabe sein und als Entwicklungsprozess verstanden werden.

Barrierefreiheit sollte jedoch nicht zum Entscheidungskriterium für öffentliche Zuwendungen werden. Gleichzeitig sollte sich die Kinder- und Jugendarbeit auch nicht als Insel für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung verstehen, sondern sich als Element einer einzufordernden und zu gestaltenden barrierefreien kommunalen Teilhabe-kultur in der gesamten Stadt begreifen.

7. Kriterien zur Zielerreichung

7.1 Umsetzung im Rahmen der Planungsverantwortung

Voraussetzung für die Realisierung von Barrierefreiheit sowie für die Verwirklichung voller gesellschaftlicher Teilhabe, die Durchsetzung von Gleichstellung und die Schaffung beziehungsweise Sicherung selbstbestimmter Lebensführung für alle Kinder und Jugendlichen, ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer kulturellen Herkunft, ihrer sozialen Schicht- und Milieuzugehörigkeit sowie ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Befindlichkeit ist das Zusammenwirken aller am Integrationsprozess beteiligten Instanzen und Institutionen. Wert zu legen ist insbesondere auf die Repräsentations- und Artikulationschancen der Kinder und Jugendlichen, einschließlich ihrer Familien, entsprechend dem Grundsatz: nichts über uns ohne uns. Partizipation und Beteiligung an Diskussions-, Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen kann nicht nur auf die Ebene der praktischen Kinder- und Jugendhilfe beschränkt bleiben, sondern muss auch die politischen Prozesse umfassen.

7.2 Umsetzung im Rahmen der kommunalen Kinder- und Jugendhilfeplanung

Parallel zu Gender Mainstreaming-Ansätzen und der interkulturellen Orientierung und Öffnung wäre anzustreben, alle kommunalen Entscheidungen, die die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen betreffen, daraufhin zu prüfen, in-

wieweit sie die Belange von Kinder und Jugendlichen mit Behinderung tangieren. Es sollten künftig alle kommunalen Planungen und Entscheidungen im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung auf ihre möglichen Konsequenzen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung hin überprüft werden. Dies betrifft bauliche, aber auch soziale Entscheidungen.

7.3 Abbau sozioökonomischer und sozialer Barrieren

Es ist davon auszugehen, dass sozialpolitische Entscheidungen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene gerade ihre Auswirkungen auf die soziale Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und deren Familien haben werden. Dabei führen nicht erst Reformen der sozialen Sicherungssysteme und vollzogene Kürzungen im sozialen Bereich zu schwierigeren Lebensbedingungen. Fehlende Transparenz im politischen Entscheidungsprozess sowie der Diskussionsprozess um die zukünftige Gestaltung des Sozialstaats und der Kinder- und Jugendpolitik im Allgemeinen kann zu Verunsicherungen führen und als belastend erlebt werden. Die real erlebte oder antizipierte Bedrohung selbstbestimmter Lebensführung kann zu verändertem Nutzungsverhalten, zu nachlassender Bereitschaft sich bürgerschaftlich zu engagieren, sowie zu sozialen Rückzugstendenzen führen. Kinder und Jugendliche mit Behinderung und deren Familien können dadurch für die Kinder- und Jugendarbeit schwerer erreichbar werden. Sozioökonomische Marginalisierung beeinflusst die

Partizipationschancen, etwa die Möglichkeiten, sich an der Offenen Jugendarbeit zu beteiligen.

Besonderer Förderungsbedarf sollte sich nicht in der Form gesonderter Förderungsangebote manifestieren. Die gemeinsame Nutzung von Angeboten und Einrichtungen der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe ist anzustreben, ohne dabei den besonderen Förderungsbedarf im Einzelfall aufzugeben. Erfahrungen mit Kinderkrippen und Kindergärten und teilweise auch im Schulbereich zeigen, dass ein solches Ziel nur mit strukturellen Veränderungen zu erreichen ist. Diese erfordern ausreichendes und qualifiziertes Personal, eine qualitative räumliche und materielle Ausstattung der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe sowie eine entsprechend informierte Beratungspolitik, deren Qualität laufend sichergestellt sein muss.

7.4 Abbau räumlicher Barrieren

● Erkennbarkeit

Informationen und Bildungsangebote sind mit Blick auf unterschiedliche Bedarfslagen zu bearbeiten und für junge Menschen mit und ohne Behinderung gleichermaßen zu gestalten. Hier ist in besonderer Weise auf den Bedarf von Menschen mit Sinnesbehinderungen und geistigen Behinderungen (einfache Sprache) einzugehen.

- **Erreichbarkeit**

Wohnortnahe und stadtteilbezogene Angebote sind für Menschen nötig, die auf räumliche Barrierefreiheit angewiesen sind nötig. Dem Erhalt vorhandener wohnortnaher Strukturen ist daher Priorität einzuräumen. Zur selbstständigen Erreichbarkeit sind das dichte und weitgehend barrierefreie Netz öffentlichen Nahverkehrs in München sowie Errungenschaften wie Taxifreifahrten für Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung zu sichern und auszubauen. Am Ziel einer uneingeschränkten Zugänglichkeit und Nutzbarkeit aller Angebote und Einrichtungen der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe ist festzuhalten. Dies schließt rollstuhltaugliche Zufahrtsmöglichkeiten und die Ausstattung mit behindertengerechten Sanitäranlagen gemäß den DIN-Normen der Bayerischen Architektenkammer ein.

- **Benutzbarkeit**

Öffentliche Verkehrswege, Gebäude, Räumlichkeiten und Angebote der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe müssen grundsätzlich für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen bedarfsgerecht und unkompliziert (nach Möglichkeit selbstbestimmt oder mit Begleitung/Assistenz) nutzbar sein. Dies bezieht sich sowohl auf geeignete hör-, sicht-, tast- und kommunizierbare Hilfsmittel, wie auf die entsprechende Gestaltung von Informationen.

7.5 Sicherstellung von trägerübergreifender Fort- und Weiterbildung

Qualitätssicherung hinsichtlich professioneller Qualifikation in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung bedarf der Sicherstellung trägerübergreifender Fort- und Weiterbildung vor allem in den Bereichen Rehabilitation und Teilhabe. Dies dient auch dem Abbau von Berührungspunkten mit unterschiedlichen Formen von Beeinträchtigungen.

Schlussgedanke

Leitlinien sollen nicht totes Papier bleiben. Vielmehr ist es Anliegen der Autorinnen und Autoren, dass der vorliegende Entwurf einen Beitrag zur gesellschaftlichen Inklusion von Menschen mit besonderen Bedürfnissen leistet. Damit dies gelingt, müssen insbesondere angesichts knapper finanzieller Ressourcen kreative Wege der Umsetzung beschritten werden. Die vorliegenden Leitlinien sind dabei nicht als Resultat eines praxisfernen und realitätsfremden Top-Down-Prozesses aufzufassen, sondern als Beitrag zur professionellen Handlungsorientierung und als Argumentationshilfe zur politischen Durchsetzung voller gesellschaftlicher Teilhabe von Menschen mit besonderen Bedürfnissen. Inklusion ist ein ständig neu zu schaffender Prozess, weit eher als ein erreichter und als gesichert geltender Zustand. Insofern bedrohen Inklusionsverhältnisse nichts so sehr wie das Gefühl, am Ziel angekommen zu sein. Es bleibt zu wünschen, dass eingeleitete Inklusionsprozesse nicht aufgrund fehlender öffentlicher Mittel oder sozialpädagogisch motivierter fürsorglicher Belagerungen der Menschen mit besonderen Bedürfnissen, zum Stocken kommen.

Visionen inklusiven Lebens bedeuten eine neue Qualität bezüglich des Miteinanders, sowie der Gestaltung kultureller und sozialer Lebensräume. Inklusion heißt Qualifizierung und Qualitätssteigerung der Sozialen Arbeit. Sie ist eine Wachstumschance und eine Hinwendung zu einer umfassenderen Welt für alle, im Sinn von John Dewey (1939):

„Die Aufgabe der Demokratie ist stets die Hervorbringung einer freieren und menschlicheren Erfahrung, die alle teilen und zu der alle beitragen.“



www.klassenleben.de

Weiterführende Literatur

- Antor, Georg/Bleidick, Ulrich (Hrsg.):* Handlexikon der Behindertenpädagogik. Schlüsselbegriffe aus Theorie und Praxis. Stuttgart 2001
- Bruner, Claudia Franziska:* KörperSpuren. Zur Dekonstruktion von Körper und Behinderung in biografischen Erzählungen von Frauen. Bielefeld 2005
- Boban, Ines/Hinz, Andreas:* Index für Inklusion. Lernen und Teilhabe in der Schule der Vielfalt entwickeln (zuerst entwickelt von Tony Booth/Mel Ainscow, hrsg. Im Centre for Studies on Inclusive Education von Mark Vaughan); Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Fachbereich Erziehungswissenschaften 2003
- Eberwein, Hans (Hrsg.):* Einführung in die Integrationspädagogik. Weinheim Basel 2001
- Eberwein, Hans/Knauer, Sabine (Hrsg.):* Integrationspädagogik. Weinheim Basel 2002
- Farzin, Sina:* Inklusion Exklusion. Entwicklungen und Probleme einer systemtheoretischen Unterscheidung. Bielefeld 2006
- Feuser, Georg:* Behinderte Kinder und Jugendliche zwischen Integration und Aussonderung. Darmstadt 1995
- Geiling, Ute/Hinz, Andreas (Hrsg.):* Integrationspädagogik im Diskurs. Auf dem Weg zu einer inklusiven Pädagogik? Bad Heilbrunn 2005

- Heimlich, Ulrich*: Integrative Pädagogik. Eine Einführung. Stuttgart 2003
- Heimlich, Ulrich/Behr, Isabel*: Integrative Qualität im Dialog entwickeln – auf dem Weg zur inklusiven Kindertageseinrichtung. Münster 2005
- Hinz, Andreas*: Zur disziplinären Verortung der Integrationspädagogik – sieben Thesen. In: Geiling, Ute/Hinz, Andreas (Hrsg.): Integrationspädagogik im Diskurs. Auf dem Weg zu einer inklusiven Pädagogik? Bad Heilbrunn 2005, S. 75-78
- Magdeburger Erklärung* zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen vom 22.02.2003
- Prengel, Annedore*: Pädagogik der Vielfalt. Verschiedenheit und Gleichberechtigung in Interkultureller, Feministischer und Integrativer Pädagogik. Wiesbaden 2006
- Schnell, Irmtraut/Sander, Alfred (Hrsg.)*: Inklusive Pädagogik. Bad Heilbrunn 2004
- Sozialgesetzbuch IX*
- Speck, Otto*: System Heilpädagogik. Eine reflexive Grundlegung. München, Basel 2003
- Waldschmidt, Anne*: Disability Studies – Konturen einer neuen Forschungslandschaft. In: Gemeinsam Leben. Zeitschrift für integrative Erziehung. Thema: Disability Studies. 14. Jg., H.2, April 2006, S. 67-74
- Weisser, Jan/Renggli, Cornelia (Hrsg.)*: Disability Studies. Ein Lesebuch. Zürich 2004

Dank an die beteiligten Einrichtungen, Initiativen, öffentlichen und freien Träger

- Aktion Sonnenschein e.V.
- Arbeitsgemeinschaft Behinderung und Medien e.V.
- Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e.V.
- Bayerische Landesschule für Gehörlose, München
- Bayerische Landesschule für Körperbehinderte
- Behindertenbeauftragte der bayerischen Staatsregierung
- BIB e.V., Verein zur Betreuung u. Integration behinderter Kinder
- Blindeninstitut München
- Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg, München
- ebs – Angebot für junge Leute mit und ohne Behinderung, Kreisjugendring München-Stadt
- Echo e.V.
- Evangelische Jugend München – Soziale Rehabilitation
- Fachhochschule Landshut – Fakultät Soziale Arbeit
- Gehörlosenverband München und Umland e.V.
- Gemeinsam Leben lernen e.V., München
- Gesundheitsladen München e.V.
- Handicap International e.V.
- Helfende Hände – Verein zur Förderung und Betreuung mehrfach behinderter Kinder und Erwachsener e.V.
- Hilfe für das autistische Kind – Regionalverband München e.V.
- IMMA – Initiative Münchner Mädchenarbeit e.V.
- Initiative Gehörlosenjugend, München
- Integrationsamt der Regierung von Oberbayern
- Integrationszentrum MAut – Menschen mit Autismus
- Kinderschutz und Mutterschutz e.V.

- Kreisjugendring München-Stadt
- Kreisjugendring München-Land
- Landeshauptstadt München
 - Direktorium – Frauengleichstellungsstelle
 - Referat für Gesundheit und Umwelt
 - *Abteilung Psychiatrie und Sucht*
 - *Kinder- und Jugendpsychiatrische Beratungsstelle*
 - *Präventionszentrum*
 - Schul- und Kultusreferat
 - *Fachabteilung Kindergärten, Horte und Kooperationseinrichtungen*
 - *Beratungsfachdienst Integration*
 - Sozialreferat
 - ◇ *Amt für Soziale Sicherung*
 - *Behindertenbeauftragter*
 - *Behindertenbeirat*
 - *Rehabilitation und Integration*
 - *Produktteam Strukturelle Hilfen bei Behinderung*
 - ◇ *Amt für Wohnen und Migration*
 - *Interkulturelle Arbeit und Migration*
 - *Stelle für Interkulturelle Arbeit*
 - ◇ *Stadtjugendamt*
 - *Abteilung Kinder, Jugend und Familien*
 - *Produktteam Angebote für Familien, Frauen und Männer*
 - *Produktteam Jugendsozialarbeit*
 - *Produktteam Kultur und Bildung*
 - *Jugendkulturwerk*
 - *Produktteam Regionale Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit*

- *Abteilung Angebote der Jugendhilfe*
 - *Fachstelle Elterninformation*
 - *Ferienangebote*
- *Abteilung Erziehungsangebote*
 - *Wirtschaftliche Jugendhilfe*
- *Abteilung Kindertagesbetreuung*
 - *Kinderbeauftragte der Landeshauptstadt München*
- Landratsamt Bad Tölz – Amt für Jugend & Familie
- Lernen fördern – Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderungen e.V.
- mira – Mädchenbildung, München
- MobilSpiel e.V. – Ökoprojekt
- MOP Integrativer Jugendtreff, München
- Münchner Fachforum für Mädchenarbeit
- Münchner Kinder- und Jugendforum
- Münchner Sportjugend e.V.
- Münchner Trichter – Planungsbeauftragte
- Münchner Volkshochschule – Fachgebiet Angebot für Menschen mit Behinderung
- Netzwerk von und für Frauen und Mädchen mit Behinderung in Bayern e.V.
- OBA – Offene Behindertenarbeit evangelisch in München
- Pro Familia e.V.
- Regenbogen e.V., Haar
- Selbsthilfezentrum München e.V.
- Spielhaus boomerang, München
- Spielratz, Verein für pädagogische Ferien- und Freizeitaktionen e.V., München
- Stiftung Pfennigparade

